

Grundsatz der Gewaltenteilung beim Numerus clausus verletzt

Der Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen Numerus clausus an der Kanti Glarus wirft hohe Wellen. Nun liegt der «Südostschweiz» die ausführliche Begründung vor.

● VON DANIEL LAUPPER

In seinem Urteil vom 14. März heisst das Bundesgericht in Lausanne die staatsrechtliche Beschwerde einer Schülerin gut. Sie hatte im Frühjahr 2005 die Aufnahmeprüfung an die 1. Klasse der Kanti bestanden. Aufgrund der – aus finanziellen Gründen – neu eingeführten Zulassungsbeschränkung auf 44 Schüler, wurde das Mädchen aber trotzdem nicht an die Kantonsschule aufgenommen. Ihre entsprechende Beschwerde war zuvor vom Glarner Verwaltungsgericht abgelehnt worden.

Gesetz erforderlich

Kernpunkt der Argumentation des Bundesgerichts ist seine Feststellung, dass es sich bei einer zahlenmässigen Einschränkung bei der Zulassung zum Untergymnasium faktisch um einen Numerus clausus handelt, welcher eine ausdrückliche gesetzliche Legitimation erfordert. Zwar bestehe, abgesehen vom unentgeltlichen Gundschul-

unterricht, der als Grundrecht in der Bundesverfassung verankert ist, kein Anspruch auf Bildung. Da eine Zulassungsbeschränkung zu öffentlichen Bildungseinrichtungen aber einschneidende Konsequenzen nach sich ziehen könne, bedürfe sie zwingend einer Verankerung in einem formellen Gesetz.

Das geltende kantonale Bildungsgesetz ermächtigt den Landrat gemäss Art. 32 Abs. 2 zum Erlass einer Schulordnung für die Kantonsschule. In dieser Schulordnung sind auch die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Unterricht festgelegt. Im Februar 2005 beschloss der Landrat unter dem Marginale «Zulassungsbeschränkung, Aufnahmeprüfung und Promotionen» die zahlenmässige Einschränkung der Aufzunehmenden in die Schulordnung einzuführen.

Schulordnung genügt nicht

Nur – und hier findet sich die eigentliche Krux – trägt die Schulordnung keinesfalls den Charakter eines formellen Gesetzes. Und aus dem eigentlich ausschlaggebenden Bildungsgesetz lässt sich nirgends auch nur andeutungsweise entnehmen, dass die öffentlichen Schulen durch unterstufiges Recht zahlenmässigen Zulassungsbeschränkungen unterworfen werden dürfen.

Das Bundesgericht wertet den Erlass des Landrats dann auch nur als

Willensäusserung desselben, die Möglichkeit eines Numerus clausus im Bildungsgesetz zu schaffen. Den erforderlichen Rechtsetzungsakt, eine Anpassung des Bildungsgesetzes durch den formellen Gesetzgeber – die Landsgemeinde – vermag dies aber nicht zu ersetzen.

4000 Franken Entschädigung

Aus diesem Grund kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass die Einführung eines Numerus clausus durch eine blosse Änderung der landrätlichen Schulordnung rechtlich unzulässig ist. Sie beruhe auf einer unhaltbaren Auslegung der Delegationsnorm von Art 32. Abs. 2 des Bildungsgesetzes und verstosse gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung.

Dem Wunsch der Schülerin nach einer unverzüglichen Aufnahme in die 1. Klasse des Untergymnasiums hingegen, kann das Bundesgericht aufgrund der Natur der staatsrechtlichen Beschwerde nicht entsprechen. Hier ist es Sache des Verwaltungsgerichts und insbesondere der kantonalen Schulbehörde, darüber zu entscheiden, auf welche Weise der verfassungskonforme Zustand wiederhergestellt werden soll.

Der Kanton Glarus muss dem 13-jährigen Mädchen für das bundesgerichtliche Verfahren eine Entschädigung von 4000 Franken zahlen.